



Merkblatt

Todesfall

Die Beistandschaft, die Vertretungsbefugnisse und -kompetenzen erlöschen von Gesetzes wegen bei Todesfall (Art. 399 Abs. 1 ZGB). Die Beistandsperson ist nach dem Tod nicht mehr befugt, für die verbeiständete Person Handlungen vorzunehmen und auszuführen. Der Beistandsperson verbleiben nach dem Tod aber noch einige wenige Aufgaben (siehe unten).

Die Erben sind grundsätzlich für alles Weitere verantwortlich und daher auch für die Regelung der Todesfallformalitäten, der Bestattung und für die Todesfallkosten (Art. 560 ZGB). Allenfalls nennen die Erben einen Erbenvertreter oder das Gericht setzt einen Willensvollstrecker ein, falls testamentarisch bestimmt.

Sind keine Erben vorhanden, ist die Gemeinde für eine schickliche Bestattung zuständig.

Dem Beistand obliegt die Pflicht, die KESB, die Angehörigen, das Zivilstandesamt und alle weiteren involvierten Stellen (Vermieter, Arbeitgeber, Pensions- und Krankenkasse, Versicherungen, Banken, Sozialdienst, AHV/IV-Ausgleichskasse, Steueramt) über den Todesfall zu informieren. Die Information an die Banken bewirkt eine sofortige Kontosperrung.

Zudem hat der Beistand der KESB einen Schlussbericht mit Rechnung per Todestag samt Belegen einzureichen (Art. 425 Abs. 1 ZGB), der sich nach den gleichen Grundsätzen wie die periodische Rechenschaftsablage richtet. Dabei ist besonders auf die offenen bzw. ungeklärten Probleme (z.B. zu kündigende Mietwohnung, hängige Rückerstattungen oder Ansprüche der Krankenkasse etc.) hinzuweisen, die die Erben zu beachten haben. Dafür wird die Beistandsperson von der KESB kontaktiert und es werden ihm zur Einreichung des Schlussberichts üblicherweise zwei Monate eingeräumt. In der Regel sind folgende Dokumente einzureichen:

- Schlussbericht
- Vermögensausweis per Todestag
- Erfolgsrechnung (Zusammenzug der Einnahmen und Ausgaben)
- Journal mit Detailpositionen
- Beilagen wie Konto- bzw. Depotauszüge per Todestag, Buchhaltungsbelege (Einnahmen und Ausgaben), Versicherungsnachweise, Schätzungsdokumente etc.
- Auskunft zu den Erben

Ab dem Todestag eingehende Rechnungen werden nicht mehr vom Beistand bezahlt, sondern den Erben oder, falls vorhanden, dem Willensvollstrecker weitergeleitet. Zudem werden keine Forderungen mehr geltend gemacht.

Die Beistandsperson erhält von der KESB bis zum Todestag eine Entschädigung und Spesenersatz für die Mandatsführung.

Falls der Beistand dennoch nach dem Tod noch weitere administrative Aufgaben wahrnimmt, handelt es sich um eine Geschäftsführung ohne Auftrag nach Art. 419 ff. OR, ausser der Beistand wurde von den Erben (ausgewiesen durch Erbschein) dazu beauftragt (Auftrag i.S.v. Art. 394 ff. OR). Im Falle einer Geschäftsführung ohne Auftrag muss der Beistand zum Vorteil der verstorbenen Person und unter Beachtung ihres mutmasslichen Willens handeln und darüber hinaus haftet er persönlich. Die Aufwendungen der Beistandsperson nach dem Tod der betroffenen Person müssen daher gegenüber den Erben abgegolten werden und sie fallen nicht mehr unter die Massnahme der KESB. Wenn die ehemalige Beistandsperson nicht ausdrücklich von den Erben beauftragt wurde, könnte es jedoch Schwierigkeiten mit der Erstattung der Auslagen geben.



Das weitere Vorgehen ist unterschiedlich je nach den vorliegenden Umständen.

Sind sowohl Erben als auch ein Nachlassvermögen vorhanden, sind die Erben nach dem Tod für die weiteren Aufgaben zuständig. Der Beistand kann freiwillig im Auftrag der Erben handeln, ist jedoch nicht dazu verpflichtet. Die Frage der Entschädigung muss der Beistand mit den Erben klären. Falls zwar ein Nachlassvermögen vorhanden ist, aber bis zur Genehmigung des Schlussberichts kein Kontakt zu allfälligen Erben besteht, informiert die KESB das Bezirksgericht. Dieses hat dann die Erben zu ermitteln und allenfalls eine Erbschaftsverwaltung anzuordnen. Der Beistand ist nicht mehr handlungsberechtigt, kann aber freiwillig als Geschäftsführung ohne Auftrag weitere administrative Aufgaben für die verstorbene Person übernehmen. Dabei hat sich der Beistand aber nicht gegenüber der KESB zu verantworten, sondern gegenüber den zukünftig bekanntwerdenden Erben.

Arztrechnungen kann der Beistand problemlos bei der Krankenkasse einreichen, wertvolle Gegenstände hat der Beistand einzulagern und falls er dem Heim bei der Räumung des Zimmers hilft, kann er die Heim- und Arztrechnungen im Original der Bank zukommen lassen, sofern genügend Vermögen vorhanden ist. Ob die Zahlung anschliessend durchgeführt wird, entscheidet die Bank. Der Beistand soll jedoch keine persönlichen Gegenstände oder Bargeld zur Aufbewahrung entgegennehmen, er soll keine Wohnung räumen oder Rückzahlungsforderungen für Zusatzleistungen erledigen und er soll die Steuererklärung per Todestag nicht ausfüllen. Der Mietvertrag fällt nicht mit dem Tod dahin, sondern geht auf die Erben über. Sind keine Erben vorhanden, soll der Beistand den Vermieter informieren. Kündigen kann er jedoch nur mit ausdrücklichem Auftrag der Erben oder in der Funktion als behördlich eingesetzter Erbschaftsverwalter.

Ist der Nachlass überschuldet, darf der Beistand, neben dem Einreichen des Schlussberichts und der Meldung des Todesfalles, keine weiteren Aufgaben übernehmen, da ansonsten das Risiko einer Gläubigerbevorzugung besteht. Der Beistand darf also keine Zahlungen mehr vornehmen und er hat die Rechnungen und Mahnungen zu retournieren. Da die KESB nach dem Tod nicht mehr zuständig ist, sollen die Rechnungen nicht an die KESB gesendet werden. Falls der Beistand zugleich aber noch Erbe ist, sollte er die Rechnungen erst nach der Ausschlagung der Erbschaft an den Absender zurückschicken.

Wurde der Beistand nach dem Tod von den Erben beauftragt und besteht die Vermutung der Überschuldung des Nachlassvermögens, muss die Beistandsperson auch als Beauftragte der Erben keine Rechnungen bezahlen, sondern beim Konkursamt die Liquidation beantragen. Auch hier ist die Entschädigung direkt gegenüber den Erben geltend zu machen.